



THE STATE EDUCATION DEPARTMENT /
THE UNIVERSITY OF THE STATE OF NEW YORK / ALBANY, NY 12234

Lissette Colon-Collins, Assistant Commissioner | Office of Bilingual Education and World Languages

55 Hanson Place, Room 594
Brooklyn, New York 11217
Tel: 718-722-2445 Fax: 718-722-2459

89 Washington Avenue, Room 528EB
Albany, New York 12234
Tel: 518-474-8775 Fax: 518-474-7948

RECHTE FÜR ELTERN VON ENGLISCH LERNENDEN KINDERN
IM BUNDESSTAAT NEW YORK

Die Commissioner Regulations Part 154 des Bildungsministeriums des Bundesstaates New York (New York State Education Department, NYSED) räumt Ihnen, den Eltern/Erziehungsberechtigten von Englischlernenden (English Language Learners, ELLs) die nachfolgenden Rechte ein:

1. Das Recht Ihrer Kinder auf eine kostenlose öffentliche Schulbildung in dem Schulbezirk, in dem Sie wohnen, ungeachtet Ihres Einwanderungsstatus bzw. des Einwanderungsstatus Ihrer Kinder (z. B. ob Ihre Familienmitglieder Staatsbürger, Immigranten oder Migranten ohne Papiere sind) und Ihrer Muttersprache bzw. der Muttersprache der Kinder.
2. Das Recht, Ihre Kinder ohne Vorlage von Informationen oder Dokumenten, die auf Ihren Einwanderungsstatus bzw. den Einwanderungsstatus Ihrer Kinder hindeuten können, an einer Schule anzumelden. Sie dürfen nicht um die Vorlage einer Sozialversicherungskarte (Social Security Card) oder Sozialversicherungsnummer, eines Einwanderungsvisums bzw. Visumstatus oder von Unterlagen zum Nachweis Ihrer Staatsangehörigkeit oder um die Angabe Ihrer Staatsangehörigkeit gebeten werden.
3. Das Ihnen gesetzlich zustehende Recht, bei wichtigen Interaktionen mit dem Schulbezirk einen qualifizierten Dolmetscher/Übersetzer für die von Ihnen bevorzugte Sprache hinzuzuziehen.
4. Das Recht auf Teilnahme Ihrer Kinder an einem bilingualen Unterricht (Bilingual Education, BE), an dem mindestens 20 Schüler mit derselben Mutter-/Hauptsprache teilnehmen. [1]
5. Das Recht auf eine schriftliche Benachrichtigung in englischer und in der von Ihnen bevorzugten Sprache, dass Ihre Kinder als ELLs identifiziert wurden und an einem bilingualen Unterricht (Bilingual Education) oder einem Programm für „Englisch als neue Sprache“ (English as a New Language) (vormals Englisch als Zweitsprache) teilnehmen werden. [2]
6. Das Recht auf eine von Ihrem Schulbezirk ausgerichtete informative Orientierungsveranstaltung, in der Sie über die staatlichen Bildungsstandards, Prüfungen und die an ELLs gestellten schulischen Erwartungen unterrichtet werden. Zudem werden Sie über die Ziele und Voraussetzungen für die Teilnahme an einem bilingualen Unterricht (Bilingual Education) und dem Programm für „Englisch als neue Sprache“ (English as a New Language) informiert. Die Orientierungsveranstaltung muss vor der endgültigen Programmanmeldung und in der von Ihnen bevorzugten Sprache stattfinden.

7. Das Recht, Informationen über die Sprachentwicklung Ihrer Kinder hinsichtlich der englischen und der zu Hause gesprochenen Sprache zu erhalten, wenn diese an einem bilingualen Unterricht (Bilingual Education) teilnehmen.
8. Das Recht, sich neben den allgemein geforderten Gesprächen auch mindestens einmal jährlich mit dem Lehrkörper zu treffen, um den Lernfortschritt Ihrer Kinder insgesamt und in Bezug auf ihre Sprachentwicklung zu besprechen.
9. Das Recht Ihrer Kinder auf die Teilnahme an einem bilingualen Unterricht (Bilingual Education) oder einem Programm für „Englisch als neue Sprache“ (English as a New Language) innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung. Darüber haben Ihre Kinder das Recht, aus dem bilingualen Unterricht auszusteigen. Ihre Kinder müssen jedoch zumindest im Fach „Englisch als neue Sprache“ (English as a New Language) unterrichtet werden.
10. Das Recht Ihrer Kinder, innerhalb des Schulbezirks an eine Schule zu wechseln, die bilingualen Unterricht (Bilingual Education) in Ihrer Muttersprache anbietet, wenn ein solches Programm an der ursprünglichen Schule nicht angeboten wird.
11. Das Recht Ihrer Kinder auf gleichberechtigten Zugang zu allen vom Schulbezirk angebotenen alters- und klassenstufengerechten Programmen und Dienstleistungen, einschließlich aller für den Schulabschluss erforderlichen Programme, sowie Zugang zu allen Schulprogrammen, die anderen Schülern zur Verfügung stehen.
12. Das Recht Ihrer Kinder auf Unterricht in allen Kerninhalten, in Englisch sowie in anderen Fächern, wie z. B. Lesen/Sprachunterricht, Mathematik, Naturwissenschaften und Sozialkunde, auf demselben akademischen Niveau wie alle anderen Schüler. Das Anrecht auf ELL-Leistungen stellt keine Einschränkung des Zugangs zu Unterricht in den Kerninhalten dar.
13. Das Recht Ihrer Kinder auf uneingeschränkten Zugang zu außerschulischen Aktivitäten (AGs [Clubs], Sport usw.). Das Anrecht auf ELL-Leistungen stellt keine Einschränkung des Zugangs zu außerschulischen Aktivitäten dar.
14. Das Recht Ihrer Kinder auf Inanspruchnahme von Supportdiensten (z. B. Academic Intervention Services), die auf die Interventionspläne der Schule/des Schulbezirks ausgerichtet sind und allen Schülern bereitgestellt werden.
15. Das Recht, Ihre Kinder jährlich testen zu lassen, um ihren Fortschritt beim Erlernen der englischen Sprache zu messen, und Informationen über die Ergebnisse von schulischen Prüfungen einzuholen, einschließlich der Ergebnisse der standardisierten Prüfungen des Bundesstaates New York.
16. Das Recht, Ihre Kinder kontinuierlich Jahr für Jahr zu einem bilingualen Unterricht (Bilingual Education) oder einem Programm für „Englisch als neue Sprache“ (English as a New Language) anzumelden, bis sie die englische Sprache beherrschen.
17. Das Recht, sich mit dem Büro für bilingualen Unterricht und Weltsprachen des Bildungsministeriums des Bundesstaates New York (New York State Education Department's Office of Bilingual Education and World Languages) in Verbindung zu setzen, wenn eines der oben aufgeführten Rechte verletzt wurde.

Bitte rufen Sie die **ELL- Elternhotline** unter der Rufnummer **1-800-469-8224** an oder senden Sie eine E-Mail an: nysparenthotline@nyu.edu

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Website: www.p12.nysed.gov/biling
oder schreiben Sie an:

New York State Education Department
Office of Bilingual Education & World Languages
55 Hanson Place, Room 594
Brooklyn, New York 11217

[1] In New York City ist gemäß Aspira Consent Decree für Schüler im Kindergarten bis inklusive der 8. Klasse ein bilingualer Unterricht (BE) vorgeschrieben, wenn mindestens 15 Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen dieselbe Fremdsprache sprechen. Wenn es an einer Schule keine ausreichende Anzahl qualifizierter Schüler gibt, aber im Schulbezirk eine ausreichende Anzahl vorhanden ist, muss der Schulbezirk den bilingualen Unterricht (BE) bereitstellen.

[2] Alle Englischlernenden (ELLs) erwerben Ihre englischen Sprachkenntnisse im Rahmen von Kursen für „Englisch als neue Sprache (English as a New Language)“. Schüler, die an einem bilingualen Unterricht (Bilingual Education) teilnehmen, müssen zusätzlich an Sprachunterricht in ihrer Muttersprache teilnehmen. Die Kerninhalte von Grundfächern (d. h. Mathematik, Naturwissenschaften und Soziologie) werden im Rahmen von bilingualem Unterricht (Bilingual Education) *sowohl* in englischer *als auch* in der Muttersprache der Schüler angeboten. Schüler, die nicht an einem bilingualen Unterricht (Bilingual Education) teilnehmen, müssen an Unterrichtskursen in den Kerninhalten *in englischer Sprache* teilnehmen.